



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bempflinger Lebensmittel GmbH

I. Vertragsinhalt, Vertragsabschluss, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen über den Bezug von Waren und Dienstleistungen zwischen der Firma Bempflinger Lebensmittel GmbH und allen Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Bempflinger Lebensmittel GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Bempflinger Lebensmittel GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder wenn diese auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant/Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Bempflinger Lebensmittel GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Werden für ein bestimmtes Geschäft besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Bempflinger Lebensmittel GmbH maßgebend.



4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer/Lieferant der Bempflinger Lebensmittel GmbH gegenüber abzugeben sind (zB. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (zB. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Die Einkaufsbedingungen der Bempflinger Lebensmittel GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Preise, Angebot, Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung in Textform (z.B. Post, Email usw.) einzureichen. Sofern Rechnungen per Email eingereicht werden, müssen diese im PDF-Format versandt werden (rechnungen@bempflinger.de).
2. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise sämtliche Transport- und Versandkosten, Nebenkosten einschließlich Verpackungskosten ein. Entstehende Stempelkosten, Diskont oder sonstige Spesen trägt der Lieferant/Verkäufer. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten/Verkäufers, es sei denn, die Bempflinger Lebensmittel GmbH führt den Transport selbst durch. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen und gehen, auf Kosten des Absenders, an denselben zurück.
3. Eine Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht eine an Termin oder Frist gebundene Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie die Bempflinger Lebensmittel GmbH zur Zurückweisung von Leistungen.



4. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleicht die Bempflinger Lebensmittel GmbH entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers für die Bempflinger Lebensmittel GmbH günstiger, gelten diese.
5. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Bempflinger Lebensmittel GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Bempflinger Lebensmittel GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten/Verkäufer zustehen.
7. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. Der Lieferant/Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
9. Der Lieferant/Verkäufer wird der Bempflinger Lebensmittel GmbH keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
10. Soweit von dem Lieferanten/Verkäufer Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt werden, geschieht dies kostenlos und unverbindlich, auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.

III. Vertragsschluss, Bestellung

1. Für den Umfang der Leistungspflichten des Lieferanten/Verkäufers ist die schriftliche Bestellung der Bempflinger Lebensmittel GmbH maßgebend.



2. Die Bestellung der Bempflinger Lebensmittel GmbH gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant/Verkäufer der Bempflinger Lebensmittel GmbH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Lieferant/Verkäufer ist gehalten, die Bestellung der Bempflinger Lebensmittel GmbH innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Bempflinger Lebensmittel GmbH.

IV. Lieferungen, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware wie vereinbart an der von der Bempflinger Lebensmittel GmbH im Vertrag angegebenen Empfangsstelle (zB Lager, Rampe) eingegangen sein.

a. Anlieferung in Belgern

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf tauschfähigen und unbeschädigten EURO-Paletten mit einer maximalen Höhe von **1,6 m**, es sei denn, es wird ausschließlich seitens des Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Verwendung von EURO-Paletten entfällt. Eine Palette darf das Gesamtgewicht von 750 kg und die Gesamthöhe von 160 cm nicht überschreiten. Die Ladung (inkl. Ladungssicherung) darf in den Konturen das Euro Palettenmaß nicht übersteigen; empfehlenswert ist eine Unterschreitung des Maßes von 1 cm. Die Ladung muss auch stabil sein, wenn Palettendeckel oder Wickelfolie abgenommen wurden. Die Paletten sind von dem Lieferanten oder dem Erfüllungsgehilfen des Lieferanten an die Kante des Aufliegers zu bringen, um eine problemfreie Entladung zu gewährleisten.

Anlieferzeiten Belgern:

Montag bis Donnerstag
Freitag

07.00 Uhr bis 11.00 Uhr
07.00 Uhr bis 10.30 Uhr



b. Anlieferung in Altdorf

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf tauschfähigen und unbeschädigten EURO-Paletten mit einer maximalen Höhe von **1,8 m**, es sei denn, es wird ausschließlich seitens des Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Verwendung von EURO-Paletten entfällt. Eine Palette darf das Gesamtgewicht von 750 kg und die Gesamthöhe von 180 cm nicht überschreiten. Die Ladung (inkl. Ladungssicherung) darf in den Konturen das Euro Palettenmaß nicht übersteigen; empfehlenswert ist eine Unterschreitung des Maßes von 1 cm. Die Ladung muss auch stabil sein, wenn Palettendeckel oder Wickelfolie abgenommen wurden.

Die Ladung muss über die hintere Ladebordwand (Hubladebühne) des Lastkraftwagens abgeladen werden. Eine seitliche Entladung ist nicht möglich.

Hierfür muss die Laderampe zwingend unter Laderampe der Bempflinger Lebensmittel GmbH gefahren werden. Die Laderampe der Bempflinger Lebensmittel GmbH kann auf keine Hebebühne aufgelegt werden.

Anlieferzeiten Altdorf:

Montag bis Donnerstag
Freitag

07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
nur nach Rücksprache

2. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, die Bempflinger Lebensmittel GmbH unverzüglich in Textform (z.B. Email, Telefax) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann und die Entscheidung der Bempflinger Lebensmittel GmbH über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
3. Es sind vorzugsweise transparente PE-Stretch-Folien zu verwenden. Paletten dürfen nicht als Deckel benutzt werden. Das zur Ladungssicherung verwendete Material muss grundsätzlich aus umweltverträglichen und recyclingfähigem Material bestehen.
4. Kleinmengen und Restmengen können auf einer Mischpalette zusammengefasst werden. Die einzelnen Artikel sind auf dieser getrennt und sichtbar gekennzeichnet zu verpacken. Außerdem ist die Palette als „Mischpalette“ zu kennzeichnen.



5. Erbringt der Lieferant/Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Bempflinger Lebensmittel GmbH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), die enthaltenen Chargen, dem Mindesthaltbarkeitsdatum, Versanddatum, Anzahl der Ladungsträger, Bestellnummer sowie die Bestellkennung der Bempflinger Lebensmittel GmbH (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die Bempflinger Lebensmittel GmbH hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der Bempflinger Lebensmittel GmbH eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
7. Ist der Lieferant/Verkäufer in Verzug, kann die Bempflinger Lebensmittel GmbH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Bempflinger Lebensmittel GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten/Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, unvorhersehbaren devisaenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb der Kontrolle der Bempflinger Lebensmittel GmbH, ist diese berechtigt, Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten/Verkäufer hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche entstehen. Handelt es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis oder dauert das Hindernis infolge der höheren Gewalt länger als 2 Monate an, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt, ohne dass dem Lieferanten/Verkäufer hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche entstehen.
9. Lieferungen aus dem EU- Ausland haben verzollt zu erfolgen.



10. Mitarbeiter der Lieferanten haben sich bei den Lagermitarbeitern der Bempflinger Lebensmittel GmbH anzumelden. Die Rampenzuweisung erfolgt nach der Anmeldung. Auf den Lagergeländen herrscht eine Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen.

V. Leistungspflichten, Qualitätsfragen, Kontroll- und Sorgfaltspflichten bei Lebensmitteln

1. Der Lieferant/Verkäufer von Lebensmitteln ist verpflichtet, die Waren entsprechend der dem Vertrag zu Grunde gelegten Muster, Rohwarenspezifikationen oder anderen Spezifikationen zu liefern. Der Lieferant/Verkäufer hat alle Maßnahmen und Vorrichtungen zu ergreifen, die die Lieferung gleichbleibender, von der Bempflinger Lebensmittel GmbH akzeptierter Qualität gewährleistet. Die Waren sind so zu befördern, dass Schäden oder ein Verderb auf dem Transport vermieden werden. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder individuell getroffene Absprachen über den Versand z.B. für die Beförderung tiefgefrorener Waren, sind einzuhalten.
2. Sind in den Lieferungen von Rohstoffen oder Lebensmittel genetisch modifizierte Organismen enthalten, so informiert der Lieferant die Bempflinger Lebensmittel GmbH vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich.
3. Enthalten die Lebensmittel einer Lieferung Stoffe, die gemäß Anhang II der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) als allergen eingestuft werden, so hat der Lieferant uns vor Abschluss des Kaufvertrages schriftlich zu unterrichten. Gleichmaßen ist der Lieferant zur Benachrichtigung vor Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet, wenn er Anlass zu der Annahme hat, dass die von ihm zu liefernden Lebensmittel derartige als allergen bewertete Stoffe unbeabsichtigt enthalten könnte. Allergene und Nicht-Allergene müssen bei der Verpackung strikt getrennt werden.
4. Die Lieferungen müssen auf chargenreinen Paletten erfolgen. Die Produktionschargennummer ist pro Position auf dem Lieferschein anzugeben. Eine Teilmengenzusammenführung aus unterschiedlichen Chargen ist unzulässig.



5. Der Lieferant/Verkäufer hat ein Ursprungszertifikat über die Herkunft der Ware vorzulegen oder diese mit einer Warenverkehrsbescheinigung zu versehen, wenn sie unter ein Präferenzabkommen fällt und autonome Präferenzmaßnahmen erfolgen. Soweit ein Import der Ware von Anmeldungen abhängt, hat der Lieferant/Verkäufer die notwendigen Maßnahmen und Voraussetzungen zu ergreifen.
6. Wenn zu liefernde Waren nach besonderen internationalen oder nationalen Versandvorschriften gekennzeichnet oder verpackt werden müssen, hat der Lieferant/Verkäufer dies auch ohne ausdrückliche Aufforderung vorzunehmen.
7. Zur Einhaltung der einwandfreien Qualität müssen bei Lebensmitteln die relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften am Lieferort eingehalten werden. Auf Wunsch stellt der Lieferant/Verkäufer der Bempflinger Lebensmittel GmbH Nachweise seiner Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschriften zur Verfügung.
8. Über die im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgenden laufenden Überwachungen der Produktion des Lieferanten/Verkäufer und Überprüfung erzeugter Waren durch eigene Labore und/oder vereidigte Handelschemiker sind der Bempflinger Lebensmittel GmbH die Dokumentationen auf Wunsch vorzulegen. Sie sind vom Lieferanten/Verkäufer mindestens 10 Jahre ab Lieferung der entsprechenden Ware aufzubewahren.
9. Der Lieferant/Verkäufer gewährt der Bempflinger Lebensmittel GmbH das Recht, nach vorheriger Anmeldung in üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb zu überprüfen und die Annahme von Lieferungen abzulehnen, soweit hierbei Qualitätsmängel festgestellt werden.
10. Der Lieferant/Verkäufer stellt die Rückverfolgbarkeit gelieferter Ware nach den International Featured Standards - Food (IFS) Vorgaben bis zum Ursprung sicher, damit in begründeten Fällen, insbesondere bei von der Ware ausgehenden Gefahren für Leib und Leben notwendige Maßnahmen getroffen werden können. Der Lieferant/Verkäufer wird bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls sicherstellen, dass eine Rückverfolgbarkeit der Ware gewährleistet ist.



11. Der Lieferant/Verkäufer hat der Bempflinger Lebensmittel GmbH bei Angebotsabgabe mitzuteilen, wenn er Ware anbietet, die er in einem anderen Land als dem seines Geschäftssitzes produziert oder die er aus einem anderen Land bezieht. Der Bezug der Ware aus einem vom Ursprungsland abweichenden Land muss von der Bempflinger Lebensmittel GmbH vorab freigegeben werden.
12. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten Analysen oder Tests von Produkten oder Mustern oder Bestandteilen hiervon nach Maßgabe einer von der Bempflinger Lebensmittel GmbH im Einzelfall zu bestimmenden Testreihe durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant/Verkäufer zur Übersendung von Mustern an eine von der Bempflinger Lebensmittel GmbH zu bestimmende Laboreinrichtung. Der Lieferant/Verkäufer wird die angemessenen Kosten einer solchen Laboruntersuchung durch eine dritte Institution tragen.

VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Rezepturen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält die Bempflinger Lebensmittel GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Bempflinger Lebensmittel GmbH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Bempflinger Lebensmittel GmbH dem Lieferanten/Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.



3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten/Verkäufer wird für die Bempflinger Lebensmittel GmbH vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Bempflinger Lebensmittel GmbH, so dass die Bempflinger Lebensmittel GmbH als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
4. Die Übereignung der Ware auf die Bempflinger Lebensmittel GmbH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die Bempflinger Lebensmittel GmbH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten/Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VII. Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Lieferant/Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bempflinger Lebensmittel GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant/Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Bempflinger Lebensmittel GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn die Bempflinger Lebensmittel GmbH sich im Annahmeverzug befindet.



3. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Bempflinger Lebensmittel GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant/Verkäufer muss der Bempflinger Lebensmittel GmbH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens der Bempflinger Lebensmittel GmbH (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die Bempflinger Lebensmittel GmbH in Annahmeverzug, so kann der Lieferant/Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten/Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten/Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn die Bempflinger Lebensmittel GmbH zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Vor Ablauf des Liefertermins ist die Bempflinger Lebensmittel GmbH zur Abnahme nicht verpflichtet.
4. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, auf die Bempflinger Lebensmittel GmbH über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
5. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Bempflinger Lebensmittel GmbH. Sie sind stets als solche zu kennzeichnen.
6. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet. Überlieferungen werden von der Bempflinger Lebensmittel GmbH bis zu 3 % akzeptiert.

Unterlieferungen werden von der Bempflinger Lebensmittel GmbH nicht akzeptiert, auch wenn eine Warenannahme erfolgt.

VIII. Haftung für Mängel

1. Der Lieferant/Verkäufer hat der Bempflinger Lebensmittel GmbH die Ware und Druckdaten frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen sich für den vertraglich vorgesehenen Zweck eignen.



2. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen der Bempflinger Lebensmittel GmbH die gesetzlichen Rechte ihrer Wahl zu. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH kann vom Verkäufer/Lieferant Ersatz der Aufwendungen verlangen, die die Bempflinger Lebensmittel GmbH im Verhältnis zu ihrem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die Bempflinger Lebensmittel GmbH vorhanden war.
3. Der Lieferant/Verkäufer tritt der Bempflinger Lebensmittel GmbH bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH nimmt die Abtretung an. Er wird der Bempflinger Lebensmittel GmbH zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

IX. Untersuchungs- und Rügepflicht, Reklamation

1. Die Ware wird bei der Bempflinger Lebensmittel GmbH nach Eingang in dem ihr zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind – auch im Sinne des § 377 HGB – rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen bei dem Verkäufer/Lieferant per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Bempflinger Lebensmittel GmbH – oder im Fall des Streckengeschäfts die Abnehmer der Bempflinger Lebensmittel GmbH – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. In Zweifelsfällen über Stückzahlen oder Gewichte sind die bei der Bempflinger Lebensmittel GmbH in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
2. Jede Lieferung wird bei der Bempflinger Lebensmittel GmbH durch eine Stichprobenkontrolle kontrolliert. Bei einem negativen Ergebnis kommt es zu einer Zusatzkontrolle. Wird das negative Ergebnis bestätigt, muss eine Vollkontrolle der Ware erfolgen. Die Kosten dafür muss der Lieferant/Verkäufer tragen.



3. Bei aufgrund einer begründeten Rüge erklärten Beanstandung/Reklamation trägt der Verkäufer/Lieferant grundsätzlich eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR. Dieser Betrag setzt sich aus anfallenden Personalkosten, z. B. für interne und externe Telefonate, Korrespondenz und Buchungskosten zusammen.

X. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Bempflinger Lebensmittel GmbH geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Bempflinger Lebensmittel GmbH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusteht, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XI. Schadenersatzansprüche des Lieferanten/Verkäufers

1. Schadenersatzansprüche des Lieferanten/Verkäufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist.



2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen:
 - a. Der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - b. Der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - c. Der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - d. Der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Lieferant/Verkäufer zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages vertraut und vertrauen darf oder
 - e. Der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Schadenersatzansprüche wegen der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

XII. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant/Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Bempflinger Lebensmittel GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant/Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Bempflinger Lebensmittel GmbH durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Bempflinger Lebensmittel GmbH den Lieferanten/Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



3. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz mindestens für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit der Bempflinger Lebensmittel GmbH aufrechtzuerhalten und weist der Bempflinger Lebensmittel GmbH dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

XIII. Sonderkündigungsrecht

Bei Zahlungseinstellung des Lieferanten/Verkäufers, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten/Verkäufers ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann der Besteller gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten/Verkäufers in Anspruch nehmen.

XIV. Schutzrechte

Der Lieferant/Verkäufer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch die Bempflinger Lebensmittel GmbH keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt der Bempflinger Lebensmittel GmbH und ihrer Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant/Verkäufer die gelieferte Ware nach von der Bempflinger Lebensmittel GmbH übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Vertragsbeziehungen ist Altdorf. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH kann den Vertragspartner auch an seinem Gerichtsstand verklagen.



2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Bempflinger Lebensmittel GmbH und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Bempflinger Lebensmittel GmbH in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bempflinger Lebensmittel GmbH behält sich das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ bzw.- der EuGWO zuständig ist.
4. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.

XVI. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bestellbedingungen im Übrigen nicht berührt.